

# Netzanschlussvertrag

für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-  
/Batteriespeicheranlage

**NAE.Abc.JJJJ.V**

zwischen

**CPM Netz GmbH**

Paul-Baumann-Straße 1

45772 Marl

BDEW-Codenummer: 9907586000002

MaStR-Nummer: SNB956923775696

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Name/Firma des Anschlussnehmers, Anschrift,

gegebenfalls MaStR-Nummer]

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

# Netzanschlussvertrag Strom mit Erzeuger / Speicher

zwischen **Muster GmbH** und **CPM Netz GmbH**

Stand: 01.05.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

Vertragsgegenstand.....	3
Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen .....	4
Baukostenzuschuss.....	4
Vertragsdauer, Kündigung.....	5
Allgemeine Bedingungen, Anlagen .....	5

## Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss oder die Anschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/ angeschlossen ist bzw. sind, an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme und Einspeisung von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Im Anwendungsbereich der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) geht diese abweichenden vertraglichen Regelungen vor.

Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:

- Anschlussnutzung,
- Netznutzung,
- Belieferung mit elektrischer Energie sowie
- gegebenenfalls Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.

Der Netzanschluss, die vertraglich vereinbarte sowie die technisch mögliche Netzanschlusskapazität (Auslegung Strombelastbarkeit der Stromnetzkabel und der Einspeisefelder der Kundenschananlage zu Durchleitungszwecken in Ring- und Maschennetzstrukturen) und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.

Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

# Netzanschlussvertrag Strom mit Erzeuger / Speicher

zwischen **Muster GmbH** und **CPM Netz GmbH**

Stand: 01.05.2021

---

## Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).

Die Netzanschlusskosten

- werden gesondert in Rechnung gestellt.
- wurden bereits gezahlt.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

## Baukostenzuschuss

(1) Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten.

(2) In Abweichung von § 3 Absatz 1 des Vertrages und Ziffer 4 der AGB wird derzeit kein Baukostenzuschuss erhoben. Der Netzbetreiber bleibt berechtigt, zukünftig Baukostenzuschüsse nach Abs. 1 für neue Netzanschlüsse und für die Erhöhung der im Rahmen der Anschlussherstellung festgelegten vertraglich vorzuhaltenden Entnahmekapazität zu erheben. Bei einer Absenkung der Entnahmekapazität nach Ziffer 7.5 der AGB ist eine spätere Erhöhung bis zu der vor der Absenkung vereinbarten Entnahmekapazität baukostenzuschussfrei. Die Einnahmen aus Baukostenzuschüssen werden im Rahmen der Netzentgeltkalkulation entgeltmindernd berücksichtigt. Der Netzbetreiber informiert spätestens 6 Monate vor Umstellung der Systematik den Anschlussnehmer hierüber schriftlich. Eine Umstellung erfolgt zum 01.01. eines Kalenderjahres.

(3) Der Baukostenzuschuss

- wird gesondert in Rechnung gestellt und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.

## Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am itvt\_valid\_from und läuft auf unbestimmte Zeit.

Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses bzw. der in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlüsse.

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Die Vertragspartner sind zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) ein Vertragspartner wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt,
- b) eine negative Auskunft der Creditreform e.V. für den anderen Vertragspartner insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder
- c) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde.

Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.

Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.

§ 314 BGB bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

## Allgemeine Bedingungen, Anlagen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und

# Netzanschlussvertrag Strom mit Erzeuger / Speicher

zwischen **Muster GmbH** und **CPM Netz GmbH**

Stand: 01.05.2021

die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)“ sowie die Technischen Mindestanforderungen / Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TMA bzw. TAB, **Anlage 3**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.evonik.de/cpm-netz](http://www.evonik.de/cpm-netz) abgerufen werden können.

Die **Anlagen 1 bis 5** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

[Ort], den [Datum]

Marl, den [Datum]

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber

## Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- Anlage 2: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)
- Anlage 3: Technische Mindestanforderungen (TMA)/Technische Anschlussbedingungen (TAB)
- Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers
- Anlage 5: Informationen zum Datenschutz